

WEGLEITUNG

zur Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für

Motion Designerin / Motion Designer

vom 30. Juni 2026

Die Prüfungskommission erlässt, gestützt auf Ziffer 2.21 Bst. a der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Motion Designer/Motion Designerin diese Wegleitung. Sie wird periodisch durch die Prüfungskommission überprüft und bei Bedarf angepasst.

1 EINLEITUNG

1.1 Zweck der Wegleitung

Die Wegleitung enthält ergänzende Informationen zur Prüfungsordnung vom 30. Juni 2026 über die Berufsprüfung für Motion Designerin und Motion Designer mit eidg. Fachausweis.

1.2 Adressaten

Die vorliegende Wegleitung richtet sich an die Kandidatinnen und Kandidaten der Berufsprüfung sowie an die Expertinnen und Experten.

1.3 Gültigkeit

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Berufsprüfung ist die für die ausgeschriebene Prüfung gültige Wegleitung auf den Internetseiten der Prüfungsträger publiziert.

1.4 Prüfungsträger

Prüfungsträger sind die folgenden Verbände:

- viscom, Weihermattstrasse 94, 5000 Aarau, www.dpsuisse.ch
- SGD Swiss Graphic Designers, Wasserwerksgasse 5 rechts, 3001 Bern, sgd.ch
- SGV Schweizer Grafiker:innen Verband, Schulhausstrasse 64, 8002 Zürich, www.sgv.ch

1.5 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission setzt sich aus fünf bis acht Fachexpertinnen und -experten zusammen. Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Die Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch sind angemessen vertreten.

1.6 Prüfungsexpertinnen und -experten

Die Prüfungsexpertinnen und -experten

- erstellen die Prüfungsaufgaben und die Bewertungsraster unter Anleitung der Prüfungskommission;
- stellen Qualität und Quantität der Prüfungsunterlagen sicher;
- nehmen die Prüfungen ab;
- halten die Ergebnisse der Prüfungsteile in den vorgegebenen Dokumenten beziehungsweise im Bewertungsraster schriftlich fest;
- nehmen an den Weiterbildungen der Prüfungskommission für Expertinnen und Experten teil;
- nehmen an den Prüfungskonferenzen teil (Vorbereitungssitzungen, Debriefings etc.);
- verpflichten sich, über Ablauf und Inhalt der Prüfungen Stillschweigen zu bewahren.

1.7 Prüfungssekretariat

Das Sekretariat wird durch die Trägerschaft bereitgestellt.

2 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG UND ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG

2.1 Administratives Vorgehen

2.11 Ausschreibung (Ziffer 3.1 der Prüfungsordnung)

Die Prüfung wird auf den Internetseiten der Prüfungsträger ausgeschrieben. In der Ausschreibung wird auf die Wegleitung hingewiesen, die für die ausgeschriebene Prüfung gültig ist.

2.12 Anmeldung (Ziffer 3.2 der Prüfungsordnung)

Der Anmeldung sind folgende Ausweise/Formulare als Kopie beizulegen:

- Anmeldeformular;
- eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- Angabe der Prüfungssprache;
- Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer).

2.2 Zeitlicher Ablauf

Schritt	Zeitpunkt	Verantwortung	Verweis
Ausschreibung der Berufsprüfung	Mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn	Trägerschaft	Prüfungsordnung Ziff. 3.1
Anmeldung zur Prüfung	Gemäss Ausschreibung	Bewerberin / Bewerber (Kandidatin / Kandidat)	Prüfungsordnung Ziff. 3.2
Entscheid Zulassung zur Prüfung	Mindestens 4 Monate vor Prüfungsbeginn	Trägerschaft	Prüfungsordnung Ziff. 3.3
Entrichtung der Prüfungsgebühr	Nach bestätigter Zulassung	Kandidatin / Kandidat	Prüfungsordnung Ziff. 3.4
Prüfungsaufgebot inkl. Aufgabenbeschrieb zur Projektarbeit	Mindestens 3 Monate vor Prüfungsbeginn	Trägerschaft	Prüfungsordnung Ziff. 4.1
Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten	Mindestens 2 Monate vor Prüfungsbeginn	Kandidatin / Kandidat	Prüfungsordnung Ziff. 4.1
Letzter Zeitpunkt zum Rücktritt (Abmeldung)	Bis 4 Wochen vor Prüfungsbeginn	Kandidatin / Kandidat	Prüfungsordnung Ziff. 4.2
Einreichung der vorgängig erstellten Projektarbeit (Positionen 1.1 und 1.2)	Mind. 4 Wochen vor Prüfungsbeginn	Kandidatin / Kandidat	Prüfungsordnung Ziff. 5.1 Wegleitung Kapitel 3
Durchführung der Berufsprüfung (Positionen 1.3 und Prüfungsteil 2)	Gemäss Aufgebot	Trägerschaft	Prüfungsordnung Ziff. 5.1 Wegleitung Kapitel 3

2.3 Zulassung (Ziffer 3.3 der Prüfungsordnung)

- 2.31 Über die Zulassung bzw. Nichtzulassung zur Berufsprüfung entscheidet die Prüfungskommission. Sie richtet sich dabei nach Ziffer 3.3. der Prüfungsordnung. Die von den Kandidierenden eingereichten Anmeldeunterlagen bilden die Grundlage für den Zulassungsentscheid.
- 2.32 Die in der Prüfungsordnung in Ziffer 3.31 geforderte Berufserfahrung im Bereich visuelle Kommunikation umfasst insbesondere folgende Fachbereiche: Motion Design, Grafikdesign, Animation, Illustration, Film, Sounddesign, Post Production und Visuelle Effekte sowie andere technische oder gestalterische Bereiche, in welchen Motion Design gemäss Berufsbild nach Ziffer 1.2 der Prüfungsordnung genutzt wird.
- 2.33 Die geforderte Berufserfahrung gemäss Ziffer 3.31 der Prüfungsordnung berechnet sich wie folgt: Die geforderte Berufserfahrung bezieht sich auf ein Arbeitspensum von mindestens 80% über den vorgegebenen Zeitraum und muss bis zur Anmeldung zur Berufsprüfung erfüllt sein.

2.4 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung

- 2.41 Bei Einschränkungen und Behinderungen kann ein Nachteilsausgleich, soweit begründet und zumutbar, schriftlich, spätestens zusammen mit der Prüfungsanmeldung beantragt werden.
- 2.42 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gewährung und die Modalitäten eines Nachteilsausgleichs.
- 2.43 Weitergehende Informationen zum Nachteilsausgleich können dem Merkblatt des SBFI «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen» entnommen werden. Das Merkblatt kann auf der Internetseite des SBFI www.sbf.admin.ch heruntergeladen werden.

3 BERUFSPRÜFUNG (Ziffer 5 der Prüfungsordnung)

3.1 Bestandteile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus folgenden Teilen und Positionen:

Prüfungsteil		Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1	Projektarbeit			85%
1.1	Motion-Design-Projekt	praktisch	vorgängig erstellt	(60%)
1.2	Projektbeschrieb	schriftlich	vorgängig erstellt	(10%)
1.3	Projektpräsentation und Projektgespräch	mündlich	30 Minuten	(15%)
2	Fachgespräch	mündlich	30 Minuten	15%
Total			60 Minuten	

Die einzelnen Prüfungsteile werden in den folgenden Abschnitten im Detail beschrieben.

3.2 Prüfungsteil 1: Projektarbeit

Prüfungsteil 1 besteht aus drei Positionen.

3.21 Position 1.1 Motion-Design-Projekt

Motion-Design-Projekt	
Art der Prüfung	praktisch, vorgängig erstellt
Aufgabe	Die Kandidatin oder der Kandidat entwickelt und realisiert ein individuelles Motion-Design-Projekt – von der ersten Idee über Konzeption, Design und Animation bis zur finalen Ausspielung. Das Thema ist inhaltlich frei wählbar: erklärend, erzählerisch, werblich, dokumentarisch, experimentell oder künstlerisch.
Projektanforderungen	Exemplarische Projektanforderungen; die Details folgen im Aufgabenbeschrieb, welcher mit dem Prüfungsaufgebot zugestellt wird: • Entwicklung eines eigenständigen Motion-Design-Produkts mit klarer gestalterischer Idee und Zielsetzung; • Erstellung einer nachvollziehbaren visuellen Erzählung oder Informationsvermittlung; • Umsetzung eines vollständigen Produktionsprozesses – von der Konzeption bis zur finalen Ausspielung; • Einsatz zeitgemässer Animationstechniken (z.B. 2D- oder 3D-Animation, Mixed-Media, Realtime, Realfilm-Integration); • Anwendung zentraler Motion-Prinzipien: Timing, Rhythmus, Komposition, Bewegung, Farbe, Typografie;

	• Verbindung von Design, Animation (und wahlweise auch Sound) zu einem stimmigen Gesamterlebnis; • Berücksichtigung aktueller technischer Standards und digitaler Ausgabeformate (z.B. Social Media, Web, Film); • Sichtbarmachung des eigenen gestalterischen und technischen Könnens im zeitgemässen Branchenkontext.
Fokus	Die Kandidatin oder der Kandidat zeigt, dass sie oder er komplexe Motion-Design-Projekte eigenständig konzipieren, gestalterisch überzeugend umsetzen und technisch einwandfrei realisieren kann. Die Kandidatin oder der Kandidat zeigt, wie sie oder er mittels Bewegtbild konkrete oder abstrahierte Botschaften vermitteln, komplexe Ideen für alle verständlich machen sowie einzigartige visuelle Erlebnisse schaffen kann.
Umfang / Aufwand	Videolänge: mind. 15 Sekunden; bei Loop-Formaten mind. 5 Sekunden pro Loop, insgesamt mind. 15 Sekunden Abspielzeit. Der Zeitaufwand ist individuell. Zeitpunkt der Abgabe ist vier Wochen vor der Berufsprüfung.
Erstellung / Verwendung von Hilfsmitteln	Das Motion-Design-Projekt ist für die Berufsprüfung neu zu erstellen. Das Motion-Design-Projekt ist selbständig und in der Regel als Einzelarbeit zu erstellen. Eine allfällige Teamarbeit ist vorab zu beantragen und durch die Prüfungskommission zu genehmigen. Alle Hilfsmittel sind erlaubt. Die Verwendung von zuvor erstellten oder erworbenen Assets oder Libraries ist zulässig. Sie werden in einem Verzeichnis aufgeführt und dem Projektbescrib beigefügt (vgl. Position 1.2).
Handlungskompetenzen und Leistungskriterien	Das Motion-Design-Projekt erstreckt sich über die Handlungskompetenzbereiche 1 bis 6 gemäss Qualifikationsprofil. Die Projektarbeit muss jedoch nicht alle Handlungskompetenzen abdecken. Die Handlungskompetenzen und Leistungskriterien sind im Qualifikationsprofil aufgeführt (vgl. Anhang 1).
Bewertung / Beurteilung	Die Bewertung erfolgt in Punkten anhand eines Bewertungsrasters. Inhaltliche Beurteilungskriterien sind unter anderem: • Kreativität und Konzeption: Klarheit der Idee, Zielgruppenbezug, Storytelling, gestalterische Absicht; • Gestalterische Umsetzung: Kreativität, visuelle Umsetzung, Komposition, visuelle Sprache; • Technische Umsetzung: zielgerichteter Workflow und Pipeline, gekonnter Einsatz der Software, Rendering- und Animationstechnik und -qualität; • Dramaturgie, Timing und Storytelling (narrative Struktur); • Projektführung und -planung; • Einhaltung der formalen Vorgaben. Die genauen Beurteilungskriterien werden im Aufgabenbescrib schriftlich bekannt gegeben.

3.22 Position 1.2 Projektbeschreibung

Projektbeschreibung	
Art der Prüfung	schriftlich, vorgängig erstellt
Aufgabe	Die Kandidatin oder der Kandidat erarbeitet einen vollständigen und nachvollziehbaren Projektbeschreibung.
Inhalt / Gegenstand der Dokumentation	Der Projektbeschreibung dokumentiert mindestens folgende Punkte, Details folgen im Aufgabenbeschreibung: • Ausgangslage und Zielsetzungen: Entstehung und Zusammenfassung der Idee, Analyse der Ausgangslage / Vorbedingungen und getroffene Massnahmen, Zielgruppe / Adressaten, Projektplanung / Terminplanung, Aufwandschätzung; • Konzeption: Bildsprache / Tonalität, Ideenskizzen, Konzept; • Vor-Produktion: verwendete Technik und effektive Arbeitsschritte (Storyboard, Animate, Styleframes, Moodboards usw.), Workflow und Timeline; • Umsetzung / Produktion: Komposition / Layout, Bewegungsdatenanalyse, 3D-Modellierung, virtuelle Umgebung; • Postproduktion: Compositing, Nachbearbeitung, visuelle Effekte, (optional: Audiokonzept); • Projektleitung / Koordination: Zusammenarbeit, Testung der Ausgabeumgebung, Projektabschluss und -reflexion; • Verzeichnis über jegliche verwendete Hilfsmittel für das Motion-Design-Projekt und den Projektbeschreibung (z.B. Assets, Libraries); • Selbständigkeitserklärung.
Fokus	Die Kandidatin oder der Kandidat zeigt, dass sie oder er komplexe Motion-Design-Projekte vollständig und nachvollziehbar dokumentieren, darstellen, begründen und reflektieren kann.
Zeit / Aufwand	Der Zeitaufwand ist individuell. Zeitpunkt der Abgabe ist vier Wochen vor der Berufsprüfung.
Umfang	• Maximal 20 Seiten A4 (inkl. Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, ohne Anhang). • Detaillierte Unterlagen, Dokumente und Visualisierungen wie beispielsweise Zeitplan, Verzeichnis der verwendeten Hilfsmittel, Selbständigkeitserklärung usw. werden als Anhang aufgeführt.
Hilfsmittel	Alle Hilfsmittel sind erlaubt.
Erstellung	Der Projektbeschreibung ist selbständig und als Einzelarbeit zu verfassen.
Handlungskompetenzen und Leistungskriterien	Der Projektbeschreibung erstreckt sich über die Handlungskompetenzbereiche 1 bis 6 gemäss Qualifikationsprofil. Er muss jedoch nicht alle Handlungskompetenzen abdecken. Die Handlungskompetenzen und Leistungskriterien sind im Qualifikationsprofil aufgeführt (vgl. Anhang 1).
Bewertung / Beurteilung	Die Bewertung erfolgt in Punkten anhand eines Bewertungsrasters. Inhaltliche Beurteilungskriterien sind unter anderem: • Korrekte und vollständige Erfassung der Ausgangslage und der Zielsetzungen; • Vollständigkeit und Realisierbarkeit des Konzepts; • Vollständigkeit und fachliche Dokumentation der Arbeitsschritte; • Argumentation: Fähigkeit, Entscheidungen zu begründen und technische sowie gestalterische Aspekte zu erläutern; • Vollständiger, nachvollziehbarer, korrekter Projektabschluss; • Verständnis für Prozesse und Zusammenhänge;

- Prozessreflexion und Problemlösekompetenz.

Formale Beurteilungskriterien sind unter anderem:

- Strukturierung der Arbeit (klare Struktur, nachvollziehbare Argumentation);
- Adressaten- bzw. situationsgerechte Darstellungen und Visualisierungen (Layout, Qualität von Abbildungen);
- Adressatengerechte Formulierung in der Prüfungssprache, korrekte Verwendung der Fachbegriffe, Rechtschreibung;
- Einhaltung der formalen Vorgaben;
- Vollständiges Quellenverzeichnis / Verzeichnis der verwendeten Hilfsmittel.

Die genauen Beurteilungskriterien werden in der Aufgabenstellung schriftlich bekannt gegeben.

3.23 Position 1.3 Projektpräsentation und Projektgespräch

Projektpräsentation und Projektgespräch	
Art der Prüfung	mündlich
Aufgabe	Bei Position 1.3 handelt es sich um eine Projektpräsentation und ein anschliessendes Projektgespräch. Die Kandidatin oder der Kandidat zeigt das Video des Motion-Design-Projekts und kommentiert es. Sie oder er begründet die wichtigsten Punkte zum Projekt – von der Idee bis zur Realisierung. Nach der Präsentation stellen die Expertinnen und Experten Fragen zum Video und zum Herstellungsprozess.
Fokus	Die Kandidatin oder der Kandidat zeigt, dass sie oder er kompetent auftreten, präsentieren und zielgruppengerecht kommunizieren kann. Im Projektgespräch gibt sie oder er kompetent Auskunft über das Projekt.
Zeit / Aufwand	30 Minuten (davon 15 Minuten Präsentation)
Hilfsmittel	Video des Motion-Design-Projekts, Projektbeschreibung, technische Hilfsmittel, Präsentationsmittel (z.B. Notebook, Präsentationssoftware, Flipchart, Poster, Handout) für die Präsentation. Im Prüfungsaufgebot werden die Kandidierenden über die vor Ort vorhandene Infrastruktur informiert. Weitere benötigte Hilfsmittel können sie selbst mitbringen.
Handlungskompetenzen und Leistungskriterien	In der Präsentation werden die Kompetenzen 1.2 «Auftraggebende während des Projekts beraten», 1.4 „Eigene Dienstleistungen mittels Portfolios vermarkten“ und 2.4 «Konzept erarbeiten und präsentieren» gemäss Qualifikationsprofil geprüft. Schwerpunkt bildet insbesondere die Präsentations- und Kommunikationskompetenz.
Bewertung / Beurteilung	Die Bewertung erfolgt in Punkten anhand eines Bewertungsrasters. Beurteilungskriterien sind unter anderem: • Präsentation (Fokussierung auf die Herstellung und Ergebnisse der Projektarbeit, klar strukturierter Aufbau, überzeugendes Auftreten, sinnvoller Einsatz der Hilfsmittel und Medien, Einhaltung der Zeitvorgaben) • Fachkompetenz (fachlich korrekte Inhalte, korrekte Verwendung der Fachsprache) Die genauen Beurteilungskriterien werden in der Aufgabenstellung zur Projektarbeit schriftlich bekannt gegeben.

3.3 Prüfungsteil 2: Fachgespräch

Fachgespräch	
Art der Prüfung	mündlich
Aufgabe	Die Kandidatin oder der Kandidat beantwortet im Fachgespräch praxisorientierte Fragen zu allen Handlungskompetenzbereichen des Qualifikationsprofils. Diese beinhalten z.B. themenübergreifende Fachfragen, sowie Fragen zu möglichen Vorgehensweisen oder Handlungsalternativen in anspruchsvollen beruflichen Situationen.
Inhalt / Gegenstand des Fachgesprächs	Gegenstand des Fachgesprächs bilden alle Handlungskompetenzbereiche gemäss Qualifikationsprofil. Es müssen jedoch nicht alle Handlungskompetenzen geprüft werden.
Fokus	Die Kandidatin oder der Kandidat zeigt, dass sie oder er komplexe Fragen professionell beantworten, kompetent auftreten, sowie zielgruppengerecht unter Anwendung der korrekten Fachsprache kommunizieren kann.
Zeit/Aufwand	30 Minuten
Hilfsmittel	Keine
Handlungskompetenzen und Leistungskriterien	Das Fachgespräch kann sich auf alle Handlungskompetenzbereiche des Qualifikationsprofil beziehen. Die Handlungskompetenzen und Leistungskriterien sind im Qualifikationsprofil aufgeführt (vgl. Anhang 1).
Bewertung / Beurteilung	Bewertung erfolgt in Punkten anhand eines Bewertungsrasters. Beurteilungskriterien sind unter anderem: • Fachkompetenz (korrekte und nachvollziehbare Antworten und Begründungen, Argumentation und Herstellung von fachlichen Bezügen, korrekte Verwendung der Fachsprache, kritische Reflexion der eigenen Antworten, fachkompetentes Erläutern der Konsequenzen für das eigene berufliche Handeln) • Kompetentes Auftreten (verständliche und zielgruppenspezifische Formulierungen in der Prüfungssprache, differenzierte Aussagen, überzeugendes Argumentieren und Begründen, spontanes und kompetentes Eingehen auf kritische Fragen) Die genauen Beurteilungskriterien werden im Aufgebot schriftlich bekannt gegeben.

3.4 Notengebung (Ziffer 6 der Prüfungsordnung)

- 3.41 Die Prüfungsteile und -positionen werden aufgrund der Punkte bewertet, die im Voraus festgelegt wurden. Die Anzahl Punkte hängt vom Umfang und vom Schwierigkeitsgrad einer Aufgabe ab.
- 3.42 Die Notengebung wird aus dem Bewertungsraster beziehungsweise aus dem Prüfungsprotokoll abgeleitet. Die Note wird auf die nächste halbe oder ganze Note auf- oder abgerundet.
- 3.43 Für jede Position werden ganze oder halbe Noten erteilt. Die Noten der Prüfungsteile werden aufgrund der Positionsnoten gerechnet und auf Dezimale gerundet. Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile.

3.44 Die Gesamtnote wird auf eine Dezimale gerundet. Als Rundungsregel gilt: Ist die zweite Stelle nach dem Komma 5 oder mehr, wird auf die nächsthöhere Dezimale aufgerundet; ist sie 4 oder tiefer, wird auf die nächstniedrigere Dezimale abgerundet.

3.5 Aufgebot zur Wiederholungsprüfung (Ziffer 6.5 der Prüfungsordnung)

Die Prüfungskommission bietet zu Wiederholungsprüfungen auf.

3.6 Beschwerdeverfahren (Ziffer 7.3 der Prüfungsordnung)

Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Berufsprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Siehe dazu Ziffer 7.3 in der Prüfungsordnung und die Merkblätter des SBFI zur Akteneinsichtsrecht und zu Beschwerden gegen die Nichtzulassung zur Prüfung und Nichterteilung des eidg. Fachausweises bzw. Diploms unter www.sbf.admin.ch.